

**Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
24.09.2021**

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Bürgermeister-Kopp-Straße / Flurstück 1971 (teilweise)“ in der Ortsgemeinde Alsenz

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz in öffentlicher Sitzung am **10. August 2021** die Ergänzungssatzung „Bürgermeister-Kopp-Straße / Flurstück 1971 (teilweise)“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) analog als Satzung beschlossen hat.

Der Planbereich wird begrenzt
 § im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 272
 § im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1984
 § im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1970
 § im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 286, 287
 Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung. Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Alsenz hat die Ergänzungssatzung am 06.09.2021 ausgefertigt. Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

2. **SATZUNG**
 Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz erlässt aufgrund des Beschlusses vom **10. August 2021** gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich
 Das Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücks-Nummer 1971 (teilweise) in der Gemarkung Alsenz wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsenz einbezogen. Zudem wird das Grundstück Flurstücks-Nummer 2021 in der Gemarkung Alsenz als landschaftspflegerische Ersatzfläche der Ergänzungssatzung in einem zweiten räumlichen Geltungsbereich festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer breit gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe (beide Geltungsbereiche zusammen) von ca. 0,1 ha. Die Planurkunde vom Juni 2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
 Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung
 Die Art der baulichen Nutzung wird für den ersten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt.

§ 4 Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb des ergänzten Gebietes
 Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V. mit §§ 9 BauGB und 88 Abs. 6 LBauO ergeben sich aus dem Textteil zur Ergänzungssatzung in der Fassung vom Juni 2021, der als Bestandteil der Satzung gilt.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
 Zur Bewältigung des landschaftspflegerischen Kompensationsbedarfes sowie zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Minimierung erheblich nachhaltiger Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen rechtsverbindlich vereinbart:

a) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
 • Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme A1 wird die Pflanzung von 8 standortgerechten, einheimischen Kulturobstbäumen auf dem zur freien Landschaft ausgewiesenen privaten Anpflanzstreifen im 1. räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung festgesetzt.
 • Zur Förderung und Entwicklung des Biotopverbundes bzw. des Artenschutzes sind als Ausgleichsmaßnahme A2 mindestens zwei Fledermauskästen, zwei Vogelkästen und ein Insektenhotel im 1. räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung fachgerecht aufzustellen und dauerhaft zu erhalten.
 • Auf der landschaftspflegerischen Ersatzfläche E1, Grundstück Flurstücks-Nr. 2021 im 2. räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, sind als Ersatzmaßnahme insgesamt 5 heimische, standorttypische Obstbäume anzupflanzen.

b) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:
 • Die Flächeninanspruchnahme für die geplante Wohngebietsbebauung ist auf ein vertretbares Maß bzw. unter Berücksichtigung des Siedlungsrandes zu begrenzen.
 • Die unversiegelten Flächen sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu begrünen.
 • Die Siedlungsentwässerung ist ökologisch orientiert zu realisieren.
 • Um die Versiegelung im überplanten Bereich zu begrenzen sind zur Befestigung von Zufahrten, Einfahrten, Stellflächen und Fußwegen wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstandspflaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke o.ä. zu verwenden.
 • Bei Ausführung der Erdarbeiten sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Diesbezüglich ist der Erdaushub (Mutterboden) möglichst im Baugelände wiederzuverwerten, außerdem sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungs- und Erosionsprozessen zu ergreifen.

§ 6 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

67821 Alsenz, den 06. September 2021
Ortsbürgermeisterin
 gez. **Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin**

Ausfertigung:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Alsenz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Ergänzungssatzung ist am 06.09.2021 von der Ortsgemeinde Alsenz zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes mit dem Willen des Ortsgemeinderates Alsenz und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) verkündet.

67821 Alsenz, den 06. September 2021
 gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

67821 Alsenz, den 06. September 2021
 Ortsgemeinde Alsenz
 gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

3. Die ausgefertigte Ergänzungssatzung mit den bauplanungs- und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird die in Kraft getretene Ergänzungssatzung einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Alsenz zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Alsenz geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen, den 08. September 2021
 gez. Michael Cullmann, Bürgermeister